

**COMPETENCE CENTER
FORENSIK UND
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK**

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft

Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics)

Art. 252 StGB - ein vernachlässigter Artikel?

Problematische Aspekte der praktischen Umsetzung eines Artikels des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Eingereicht von

Bernhard Wyss

Klasse MAS Forensics 4

am 11.07.2013

betreut von

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

"Der Pass ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustand wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustandkommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiten Grund, aber ein Pass niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird."

Bertolt Brecht, "Flüchtlingsgespräche", 1940

Autor

Bernhard Wyss
Eidgenössisches Grenzwachtkorps
Adj / Experte Dokumentenfälschung

G: Fachstelle Dokumente. Elsässerstrasse 256, 4056 Basel; 079/ 875 63 70
bernhard.wyss@ezv.admin.ch

P: Weierweg 4, 4463 Buus; 079/ 620 73 77
wysb@bluewin.ch

Masterarbeitsbetreuer

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann
Universität Luzern
Frohburgstrasse 3
6002 Luzern
Juerg-Beat.Ackermann@unilu.ch

I.	INHALTSVERZEICHNIS.....	II
II.	LITERATURVERZEICHNIS.....	III
III.	MATERIALIENVERZEICHNIS.....	IV
IV.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
V.	KURZFASSUNG.....	VII
VI.	VORWORT.....	VIII

I. INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	1
2.	KURZE MATERIELL-RECHTLICHE BETRACHTUNG	1
2.1.	BETROFFENES RECHTSGUT	1
2.2.	TATOBJEKTE	2
2.3.	TATHANDLUNG	2
2.4.	KONKURRENZEN	4
3.	AKTUELLE BEDEUTUNG IM KRIMINOLOGISCHEN UND KRIMINALISTISCHEN UMFELD ..	4
4.	PROBLEMATIKEN BEI DER ANWENDUNG VON ART. 252 STGB.....	6
4.1.	GEWERBSMÄSSIGE HERSTELLUNG	6
4.2.	PROBLEM DER ECHTHEITSBESTIMMUNG	7
4.2.1.	Ausweisprüfung in der Schweiz	7
4.2.2.	Problematik der Echtheitsbestimmung eines Ausweises	8
4.2.3.	Lösungsansätze.....	9
4.3.	KOPIEN VON AUSWEISEN	9
4.3.1.	Dokumentenqualität von Fotokopien	10
4.3.2.	Auslegung in der täglichen Kontrollpraxis	10
4.4.	PSEUDODOKUMENTE.....	11
4.4.1.	Phantasiedokumente	11
4.4.2.	Tarndokumente.....	11
4.4.3.	Andere Pseudodokumente	12
4.4.4.	Schlussfolgerung	14
4.5.	NICHT STRAFBARES MITFÜHREN / BESITZ GEFÄLSCHTER AUSWEISE	14
4.6.	ERSCHLICHENE DOKUMENTE / MISSBRAUCH ECHTER SCHRIFTEN	15
4.7.	STEMPELPROBLEMATIK	16
5.	FAZIT UND LÖSUNGSVORSCHLAG	17

II. LITERATURVERZEICHNIS

- Arsseniev, D. & Bernadou, P. (2011). 441, faux et usage de faux. Paris: Florent Massot
- Caroni, M., Gächter, T. & Thurnherr, D. (Hrsg.). (2010). Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Stämpflis Handkommentar. Bern: Stämpfli
- Donatsch, A., Hansjakob, Th. & Lieber, V. (Hrsg.). (2010). Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Zürich: Schulthess
- Grimm, J. (1994). Die Problematik der Urkundenqualität von Fotokopien. München: V. Florentz
- Groebner, V. (2004). Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter. München: C.H. Beck
- Grossenbacher, P. (1969). Urkundenfälschung gemäss Art. 251 des Schweiz. Strafgesetzbuches. Kriminalistik. April 1969, S. 265-266
- Heimgartner, St. (2011). Strafprozessuale Beschlagnahme. Wesen, Arten und Wirkungen. Zürich: Schulthess
- Kocher, M. & Clavadetscher, D. (Hrsg.). (2009). Zollgesetz (ZG). Stämpflis Handkommentar. Bern: Stämpfli
- Maurach, R., Schroeder, F.-C. & Maiwald, M. (2012). Strafrecht Besonderer Teil. Teilband 2 Straftaten gegen Gemeinschaftswerte. Heidelberg: C. F. Müller
- Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). (2013). Strafrecht I. Basler Kommentar. Art. 1 - 110 StGB Jugendstrafgesetz. Basel: Helbing Lichtenhahn
- Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). (2013). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 111 - 392 StGB. Basel: Helbing Lichtenhahn
- Schmid, N. (2009). Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Praxiskommentar. Zürich / St. Gallen: Dike
- Trechsel, S. & Pieth, M. (Hrsg.). (2013). Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar. Zürich / St. Gallen: Dike
- Uehlinger, Ch. (1993). Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB. Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.
- Weissenberger, Ph. (2011). Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz. Bundesgerichtspraxis. Zürich / St. Gallen: Dike

III. MATERIALIENVERZEICHNIS

The Council of the EU Glossary of Security Documents, Security Features and other related technical terms Version 09916-08.R.2.1.en. Generalsekretariat des Rats der EU 2009

<http://prado.consilium.europa.eu/EN/homeindex.html>

(Letzter Zugriff: 12.07.2013)

Statistik Ausweissfälschungen Grenzwachtkorps 2012, Fachstelle Dokumente

Jahresbericht Ausweissfälschungen des Grenzwachtkorps 2012 - Analyse der Jahresstatistik aus der Sicht der Fachstelle Dokumente. (Klassifizierung: INTERN)

STAT-TAB: Interaktive Statistikdatenbank des Bundesamtes für Statistik

<http://www.pxweb.bfs.admin.ch> Thema 19.3: "Kriminalität und Strafvollzug"

(Letzter Zugriff: 12.07.2013)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918

IV. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ANAG	Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20 - nicht mehr in Kraft)
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz; SR 142.20)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes (Amtliche Sammlung)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E	Erwägungen
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
FADOK	Fachstelle Dokumente des Schweizer Grenzwachtkorps
f.	und folgende
fedpol	Bundesamt für Polizei
ff.	und fortfolgende
FOR	Forensisches Institut Zürich
FRONTEX	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen (französisch: "Agence européenne pour la gestion de la coopération opérationnelle aux frontières extérieures ")
GWK	Schweizerisches Grenzwachtkorps
Hrsg.	Herausgeber

i.e.S.	im eigentlichen Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KILA	Koordinationsstelle Identitäts- und Legitimationsausweise des Bundesamtes für Polizei
KTD	Kriminaltechnischer Dienst
lit.	litera (Buchstabe)
m. E.	meines Erachtens
N	Note, Randziffer
PRADO	Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente des Rats der Europäischen Union ("Public Register of Authentic Identity and Travel Documents Online")
S.	Seite
sog.	sogenannt
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut, Neuchâtel
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.0)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
z.T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer

V. KURZFASSUNG

Die Fälschung von Ausweisen wird als privilegierter Tatbestand der Urkundenfälschung - da keine Bereicherungs- und Schädigungsabsicht vorliegt, betrachtet. Leider führt sie, obwohl von der Anzahl der vollendeten angezeigten Taten her betrachtet der Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne gleichzusetzten, ein Schattendasein.

Wichtige Punkte der Vorgehensweise von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sind nicht definiert und werden schweizweit unterschiedlich gehandhabt. Dabei handelt es sich um

- die fehlende verschärfte Strafandrohung der topaktuellen bandenmässigen, organisierten Ausweissfälschung,
- der grossen Schwierigkeit der Echtheitsbestimmung von Ausweisen ohne Abklärungen beim Aussteller,
- der rechtlichen Würdigung der Verwendung von kopierten Ausweisen,
- der Frage, ob Pseudodokumente unter der Verwendung von Namen und Zeichen bestehender Staaten nicht doch als Totalfälschungen zu werten sind,
- der Sicherstellung und anschliessenden Einziehung von straffrei mitgeführten gefälschten Ausweisen,
- der Bekämpfung des sich ausdehnenden Phänomens des Erschleichens von Ausweisen und
- der Problematik ob und wie gefälschte Stempel strafrechtlich verfolgt werden sollten.

Im Anschluss wird hier versucht, einige Lösungsansätze und -vorschläge zu den genannten Problempunkten zu geben.

VI. VORWORT

Berthold Brechts zynisches Zitat auf Seite I beschreibt in treffender Art und Weise einen der Hauptpunkte, der an dieser Stelle behandelt werden soll: Ein "Pass" - also auf die heutigen Verhältnisse übertragen verallgemeinert ein "Ausweis" - nimmt für den Rechtsverkehr einer natürlichen Person eine zentrale Stelle ein, da er deren Identität - zumindest theoretisch - zweifelsfrei beweisen soll. Um diese Beweiskraft sicherzustellen, sind das Verfahren der Ausstellung und die Form der Dokumente klar geregelt und mehr oder weniger gut gegen Fälschungen gesichert. Da Ausweise die weitaus wichtigsten Tatobjekte von Art. 252 StGB darstellen, möchte ich mich in dieser Arbeit mit der Ausnahme der Stempelproblematik auf die Ausweise beschränken.

An dieser Stelle möchte ich meinem unermüdlichen Mentor und Leiter der Fachstelle Dokumente des GWK, Carlo Oneta, für seine wertvollen Ratschläge und seine Geduld herzlich danken.

Die Arbeit widme ich meinen verstorbenen Eltern, H. und R. Wyss-Engler.

1. Einleitung

Es stellt sich sogleich die Frage, wieso Art. 252 StGB, also die Fälschung von Ausweisen, bei der Praxisumsetzung vernachlässigt werde.

Die Urkundenfälschung wird in den Kommentaren zum StGB - insbesondere auch infolge ihrer Komplexität - ausführlich behandelt. Der privilegierte Fall der Urkundenfälschung, die Fälschung von Ausweisen, wird dagegen auf nur wenigen Seiten abgehandelt. Wie hier gezeigt wird, völlig zu Unrecht. Einerseits zeigen die Statistikzahlen¹, dass die Bedeutung von Art. 252 zumindest von der Anzahl Fälle her durchaus mit derjenigen von Art. 251, dem Grundtatbestand der Urkundenfälschung zu vergleichen ist. Andererseits sind auch im Bereich der Fälschung von Ausweisen noch einige wichtige Punkte nicht klar kommentiert bzw. durch die Rechtsprechung definiert worden. In der Praxis zeigen sich grosse Differenzen der Interpretationen von Art. 252 zwischen den einzelnen Kantonen und sogar bei der Beurteilung innerhalb einzelner Kantone.

Bei der täglichen Umsetzung von Art. 252 StGB durch Polizei, Grenzwaache, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zeigen sich so verschiedene rechtlich nicht befriedigend geklärte Aspekte. Dadurch entsteht sowohl für die Polizeiorgane als auch für die Strafjustiz ein grosser Unsicherheitsfaktor.

Im Folgenden soll nun kurz auf die wesentlichsten Kritikpunkte eingegangen werden.

2. Kurze materiell-rechtliche Betrachtung

Einige Begriffe des materiellen Rechts bei Art. 252 StGB sind im Weiteren von Bedeutung. Sie bedürfen hier deshalb einer kurzen Erläuterung. Für weitergehende Abhandlungen sei auf den Basler Kommentar² und auf den Kommentar von Trechsel et al.³ verwiesen.

2.1. Betroffenes Rechtsgut

Beeinträchtigt durch die Tathandlung wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in Ausweisschriften, Zeugnisse und Bescheinigungen. Uehlinger (1993) dazu: "Sinn und Zweck desselben [des Urkundenstrafrechts] ist, das Vertrauen, das einer Urkunde im Rechtsverkehr als Beweismittel entgegengebracht wird, zu schützen."⁴

¹ Siehe dazu 3. "Aktuelle Bedeutung im kriminologischen und kriminalistischen Umfeld"

² Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht I. Basler Kommentar. Art. 110 Abs. 4, S. 2097-2134 und Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 246 - 255, S. 1775-1899

³ Trechsel, S. & Pieth, M. (Hrsg.). Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar.

⁴ Uehlinger, Ch. Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB. S. 30, siehe auch BGE 95 IV 73 E 3b

2.2. Tatobjekte

Tatobjekte von Art. 252 StGB sind Urkunden⁵ gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB. Bei den häufigsten Ausweisschriften, welche Tatobjekte von Art. 252 StGB sind, handelt es sich um Identitätsdokumente wie Reisepässe, Identitätskarten⁶ oder Geburtsurkunden oder Legitimationsdokumente wie Visa, Aufenthaltsbewilligungen und Führerausweise. Geburtsurkunden kommen dabei als sogenannte "Quellendokumente" ("breeder documents") eine spezielle Stellung zu.⁷ Als problematisch zeigt sich die Frage nach der Fälschung von grenzpolizeilichen Stempeln. Dieses Problem wird in 4.7 "Stempelproblematik" näher erläutert.

Nach Art. 255 StGB gelten alle Urkundendelikte auch für Urkunden des Auslandes.

2.3. Tathandlung

Es handelt sich bei Tathandlungen nach Art. 252 StGB um privilegierte Fälle von Urkundenfälschungen gemäss Art. 251 StGB, da ihnen beim subjektiven Tatbestand der Handlung die Schädigungsabsicht bzw. das Verschaffen eines unrechtmässigen Vorteils fehlen.⁸ Vielmehr will sich der Täter "das Fortkommen erleichtern". Damit ist gemäss BGE 98 IV 55⁹ jegliche unmittelbare Verbesserung der persönlichen Lage und nicht nur ein berufliches oder örtliches Weiterkommen zu verstehen¹⁰. Dabei muss es sich um legale Möglichkeiten handeln. Diese Absicht wird als weniger verwerflich betrachtet, da das Ziel einer Schädigung oder Vorteilerlangung fehlt. Deshalb auch die geringere Strafandrohung der Fälschung von Ausweisen als Vergehen gegenüber der Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne, welche als Verbrechen taxiert wird. Auch bereits im alten Schweizer Strafgesetzbuch¹¹ und in den meisten Strafgesetzbüchern unserer Nachbarländer wird bei der Ausweisfälschung ein privilegierter Tatbestand der Urkundenfälschung angenommen.¹²

Man unterscheidet vier mögliche Handlungsgruppen, welche auch international - beispielsweise innerhalb der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX - so verwendet werden¹³:

⁵ z. T. Notwendigkeit der Urkundenqualität umstritten - siehe Uehlinger, Ch. Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB. S. 78 ff.

⁶ Vgl. zur Definition von Reisedokumenten auch Caroni, M., Gächter, T. & Thurnherr, D. (Hrsg.). Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Art. 5 N 16 ff.. S. 66 ff.

⁷ Siehe dazu 3. "Aktuelle Bedeutung im kriminologischen und kriminalistischen Umfeld"

⁸ Siehe Uehlinger, Ch. Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB. S. 150 ff.

⁹ BGE 98 IV 55 E 2

¹⁰ kritisch dazu Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 252 N 16 & 17, S. 1881. Siehe auch Uehlinger, Ch. Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB. S. 95 ff.

¹¹ Siehe Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918, XI. Abschnitt. S. 55

¹² Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Vor Art. 251 N 7-10, S. 1810-1814

¹³ Siehe dazu auch das PRADO-Glossar der EU ("The Council of the EU Glossary of Security Documents, Security Features and other related technical terms"), 2009, Einträge "forgery", "counterfeit" und "false documents"

Zum einen das **Fälschen** im eigentlichen Sinne, das heisst das Herstellen einer unechten Urkunde (sog. "Totalfälschung"). Gemäss Trechsel¹⁴ und dem BGE 137 IV 167¹⁵ bedeutet dies, dass der reelle Aussteller nicht mit dem aus dem Dokument ersichtlichen übereinstimmt.

Zudem das **Verfälschen** (die "Inhaltsverfälschung"), also gemäss Basler Kommentar (2013) das "... **eigenmächtige Abändern des gedanklichen Inhaltes** einer von einem anderen beurkundeten Erklärung, so dass sie nicht mehr dem ursprünglichen Erklärungsinhalt des Ausstellers entspricht und neu der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr diesen Inhalt gegeben."¹⁶

Da der Aussteller der ursprünglichen Urkunde und derjenige der nun abgeänderten Urkunde nicht identisch sind, handelt es sich nun um eine unechte Urkunde. Somit ist das Verfälschen einer Urkunde eigentlich ein Spezialfall des Fälschens i.e.S., also des Herstellens einer unechten Urkunde (Basler Kommentar (2013))¹⁷.

Als weiterer Spezialfall der Fälschung i.e.S. - und damit Tathandlung gemäss Art. 252 StGB - kann nach BS 251 N 61 die **Blankettfälschung** (im täglichen Sprachgebrauch "Blankofälschung" genannt) angesehen werden. Hier wird in den Kommentaren (BS 252 N8, Uehlinger p. 44 & 90) durchwegs von der Verknüpfung einer Blankounterschrift mit einem fremden Inhalt gesprochen, da sich die Betrachtungen auf Art. 251 StGB beziehen. In - modernen - Ausweisen sind meistens keine Unterschriften des Ausstellers mehr vorhanden; die Kennzeichnung des ausstellenden Staates und im Textvordruck oder innerhalb von Sicherheitselementen angebrachte heraldische Zeichen dienen dem Nachweis des rechtmässigen Ausstellers. Niggli et al. (2013)¹⁸ stellt dabei die "Verwendung eines fremden Namens für die Ausstellerangabe" mit der Verwendung eines fremden Briefkopfes gleich, dies bedeutet m. E., dass die Verwendung eines Wappens oder Namens eines Staates bei der Herstellung eines Ausweises durch eine nicht dazu berechtigte Person auch eine Tathandlung des Fälschens darstellt.

Auch die **Falschlegitimation**, den Missbrauch von echten, nicht für den Täter bestimmten Schriften - eigentlich kein Fälschungsdelikt - wird in Art. 252 StGB geahndet. In diesem Falle verwendet der Täter (im täglichen, internationalen Sprachgebrauch "Imposter" oder "Impostor" genannt) einen echten Ausweis einer anderen Person, die ihm möglichst ähnlich sieht¹⁹.

Auf der subjektiven Seite des Tatbestandes sind Vorsatz und die Täuschungsabsicht gefordert.

¹⁴ Trechsel, S. & Pieth, M. (Hrsg.). Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar. N 3, S. 1154

¹⁵ BGE 137 IV 167 E 2.3.1

¹⁶ Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 251 N 46, S. 1830

¹⁷ Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 251 N 46, S. 1830

¹⁸ Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 251 N 19, S. 1824

¹⁹ Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 252 N 12, S. 1880

2.4. Konkurrenzen

Die wichtigste Konkurrenz nebst derjenigen zu Art. 251, welche sich durch das Motiv unterscheidet²⁰, ist diejenige zum Strassenverkehrsgesetz. Da Art. 252 StGB auch die Fälschung von Führerausweisen und Fahrzeugscheinen poenalisiert, stellt sich die Frage der Abgrenzung zu Art. 97 Abs. 1 SVG.

Eine Bestrafung wegen weiterer Delikte nach dem besonderen Teil des StGB ist vonnöten, wenn die Ausweisfälschung zwar im Zusammenhang mit der SVG-Verletzung erfolgt, aber eine unabhängige Straftat darstellt (Realkonkurrenz). Beispielsweise wird das Erschleichen eines Schweizer Führerausweises durch Vorlage eines gefälschten ausländischen Ausweises sowohl nach StGB (Fälschung) als auch nach SVG (Erschleichungshandlung) bestraft²¹.

Bis zur Inkraftsetzung des neuen Ausländerrechts (AuG) galt in der Schweiz das "Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer" vom 26. März 1931 (ANAG; SR 142.20). Es stellte in Art. 23 Abs. 1 ANAG die Herstellung und Verwendung falscher und die missbräuchliche Verwendung echter fremdenpolizeilicher Ausweise als Vergehen unter Strafe. Von dieser Regelung wurde im neuen Gesetz Abstand genommen, da sehr häufig Konkurrenzfragen entstanden und Art. 252 den Bereich bereits mit einer höheren Strafandrohung abdeckt.

3. Aktuelle Bedeutung im kriminologischen und kriminalistischen Umfeld

Das Fälschen von Ausweisen i.S.v. Art. 252 StGB ist - obwohl ein Spezialfall - in keiner Art und Weise von geringerer Bedeutung als die Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne nach Art. 251 StGB. In den Jahren 2009 bis 2012 wurden in der Schweiz durchschnittlich pro Jahr etwa 2500 vollendete Fälle von Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB polizeilich registriert. Im gleichen Zeitraum sind im Durchschnitt jährlich etwa 2000 vollendete Fälle von vollendeten Straftaten i.S.v. Art. 252 StGB durch die Polizei erfasst (Bundesamt für Statistik, 2013)²².

Nach dem Basler Kommentar (2013)²³ hatten die Verurteilungen nach Art. 252 StGB seit 1960 bis 1993 stets zugenommen. Ein anschliessender grosser Einbruch der Zahlen hielt bis 2007 an. Danach machte sich ein markant steigender Trend bemerkbar, der bis heute anhält. 2012 wurden in der Schweiz durch die Polizei- und Grenzkontrollorgane täglich im Durchschnitt 9 gefälschte Ausweise sichergestellt.²⁴

²⁰ Siehe dazu BGE 111 IV 24 E 1a & b

²¹ Siehe dazu Weissenberger, Ph. Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz. Bundesgerichtspraxis. Art. 97 SVG N 21 & 22, S. 534 f.

²² STA-TAB, interaktive Statistikdatenbank, Bundesamt für Statistik

²³ Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 252 I. Kriminalstatistik, S. 1876

²⁴ Vgl. Statistik Ausweisfälschungen (Übersicht). Grenzwachtkorps 2012, Fachstelle Dokumente

2012 wurde eine schweizweite Steigerung der Aufgriffe im Ausweiskontrollbereich von 19.6 % gegenüber dem Vorjahr erreicht. Der Trend 2013 scheint diese Zahlen sogar noch zu übersteigen. Dass dabei die Führerausweise jeweils den grössten Anteil liefern²⁵ liegt darin begründet, dass die ausländischen Führerausweise anlässlich ihres Austausches bei den Schweizer Motorfahrzeugkontrollen durch die KTD der Kantone systematisch mit grossem Erfolg überprüft werden. Zudem sind Führerausweise, im Vergleich mit fremdenpolizeilichen Ausweisen, welche einer mit grosser Wahrscheinlichkeit mehrere in- und ausländischen Grenzkontrollen durchlaufen müssen, von der Qualität ihrer Fälschung betrachtet eher minderwertiger, da auch im Fälschungsbereich sowohl auf Seiten der Fälscher als auch der Nutzer der Fälschungen wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle spielen.

Die Schweizer Schengenassoziierung 2008 und die damit verbundene Übernahme der Personenfreizügigkeit haben auch im Ausweiskontrollbereich Spuren hinterlassen. Personen- und damit Ausweiskontrollen finden an der Schweizer Binnengrenze nur noch im Zusammenhang mit Zollkontrollen statt. Als Ausgleich bemüht sich die EU, den Standard der Grenzkontrollen an den Schengenaussengrenzen auf ein uniformes, hohes Niveau zu heben. Die Gründung der Grenzschutzagentur "FRONTEX" war ein Mittel dazu. Durch die grossen wirtschaftlichen und politischen Unterschiede der einzelnen Mitgliedsstaaten ist aber das Ziel der Kontrollstandards noch bei weitem nicht erreicht, was den unrechtmässigen Grenzübertritt mit gefälschten Ausweisen an der Schengenaussengrenze signifikant begünstigt.

Die polizeilichen Ersatzmassnahmen (vor allem Inlandskontrollen und Datenaustausch) innerhalb des ganzen Schengenraumes wie vorgesehen dringend nötig sind, zeigen die vielen Aufgriffe von Personen mit gefälschten Ausweisen anlässlich von Schweizer Zollkontrollen bei Intra-schengenflügen, d.h. bei Flügen zwischen zwei Schengenmitgliedsstaaten. Im ganzen Schengenraum zeigt sich auch, dass sich die Ausweiskontrollproblematik vom blossen Grenzübertritt verschiebt hin zur massiv zunehmenden Erschleichung echter Dokumente (v.a. Aufenthaltsbewilligungen) mittels Fälschungen von Ausweisen. Da sich einerseits die Kontrollstandards auf den Einwohnermeldebehörden nicht überall auf einem genügend hohen Niveau befinden und andererseits die Fälschungssicherheit von Quellendokumenten ("breeder documents"), also Geburtsbescheinigungen und Familienbüchlein noch nahezu völlig fehlt, ist eine sogenannte "sichere ID-Kette", d.h. eine lückenlose, gegen Missbrauch abgesicherte Dokumentation der Identität einer Person von der Wiege bis zum Sterbebett nicht gewährleistet.

Die Bedeutung der Ausweiskontrollfälschung für weitere Ermittlungen wird auch häufig aus personellen, monetären oder zeitbezogenen Gründen vernachlässigt. Obwohl die Ausweiskontrollfälschung vielfach nur ein Mittel zur Begehung weiterer Delikte (z. B. Betrug, fremdenpolizeiliche Widerhandlungen, Verschleierung von organisierter Kriminalität und terroristischen Aktivitäten) darstellt, wird sie häufig nur relativ "oberflächlich" per Strafbefehl abgehandelt.

²⁵ vgl. Jahresbericht Ausweiskontrollfälschungen des Grenzschutzkorps (Klassifizierung: INTERN)

4. Problematiken bei der Anwendung von Art. 252 StGB

4.1. Gewerbsmässige Herstellung

Im Schweizer Strafgesetzbuch existierte vor der Revision 1995 unter Art. 252 Ziff. 2 StGB noch der qualifizierte Tatbestand der gewerbsmässigen Fälschung. Dabei wurde eine höhere Bestrafung (Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat) angedroht, als sie im Grundtatbestand unter Ziff. 1 vorgesehen war. Seltsamerweise beinhaltet Art. 251 StGB keinen solchen Qualifizierungsgrund.²⁶ Infolge der "wenigen Fälle" und durch die seltsame Platzierung der Qualifikation wurde diese anlässlich der Revision gestrichen, m. E. zu Unrecht!

Infolge der Informatisierung der Herstellung authentischer Ausweise und der damit einhergehenden vermehrten EDV-Unterstützung der Fälschung ist die Herstellung qualitativ hochstehender Fälschungen nicht mehr die Tat einzelner grafisch und künstlerisch hochbegabter Individuen²⁷, sondern wird mehr und mehr zur Problem organisierter Kriminalität. Die enorme Zunahme der Mobilität des Menschen einerseits und die grossen Migrationsströme durch die enormen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen heutzutage andererseits haben auch dazu geführt, dass der Bedarf an gefälschten Ausweisen seit etwa 2007²⁸ wieder massiv ansteigt. Damit wird einer Übernahme des Fälschens durch Banden mit hohem Organisationsgrad grossen Vorschub geleistet. Die gewerbsmässige Herstellung von Fälschungen im grossen Stil hat den früheren Einzelfälscher abgelöst²⁹. Organisierte Strukturen sind auch deshalb heute von Vorteil, da Dokumente (gestohlene ausgestellte, blanko gestohlene³⁰ oder von Dritten temporär zur Verfügung gestellte, die zurückgerüstet³¹ werden können) im grossen Umfang benötigt werden und beschafft werden müssen. Es zeigt sich auch häufig, dass die gefälschten oder nicht zustehenden Ausweise mehrfach verwendet werden: So werden beispielsweise im Transitraum des Ziel- oder Zwischenzielflughafens die erfolgreich verwendeten Ausweise durch die Schlepperorganisationen abgenommen und nach Bedarf gegen andere, der Weiterreise dienlicheren Ausweise ausgetauscht.

Als Ausweg zur der Schwere des Verschuldens besser angepasster Bestrafung von Mitgliedern reiner Fälscherorganisationen kann das Ausländergesetz herangezogen werden: Art. 116 AuG soll nicht nur "Schlepper" bestrafen, sondern generell die Erleichterung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthaltes - begangen im In- und im Ausland - mit einer Strafandrohung belegen. Die qualifizierte Tat wird durch unrechtmässige Bereicherung oder der Vereinigung zur fortgesetzten Begehung definiert und in Art. 116 Abs. 3 abgehandelt. Unter Zuhil-

²⁶ Vgl. Uehlinger, Ch. Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB. S. 118 ff.

²⁷ Siehe dazu z.B. Arsseniev, D. & Bernadou, P. 441, faux et usage de faux.

²⁸ Siehe dazu 3. "Aktuelle Bedeutung im kriminologischen und kriminalistischen Umfeld"

²⁹ Siehe dazu z.B. Arsseniev, D. & Bernadou, P. 441, faux et usage de faux

³⁰ also Dokumente, welche ausser der Seriennummer noch nicht ausgefüllt sind

³¹ also nach der Verwendung wieder in den Ursprungszustand versetzt werden. Verfälschungsspuren bleiben dennoch ersichtlich, haben aber rechtlich keine Relevanz, da kein strafbares Verhalten nachzuweisen ist.

fenahme dieses Artikels können Angehörigen von Fälscherorganisationen dennoch die Begehung eines Verbrechens angelastet und damit die härtere Bestrafung veranlasst werden.³²

4.2. Problem der Echtheitsbestimmung

4.2.1. Ausweisprüfung in der Schweiz

In der Schweiz existieren viele Behörden, welche sich mit der Ausweisprüfung beschäftigen. Bundesweiter Ansprechpartner für Fragen zu echten Dokumenten und zur Beschaffung von authentischen Vergleichsdokumenten ist KILA, die "Koordinationsstelle Identitäts- und Legitimationsausweise" des Bundesamtes für Polizei.

Für Fragen betreffend Fälschungen und als nationale Kontaktstelle betreffend Schengen-Ein-/Ausreisestempel dient die Fachstelle Dokumente des Grenzwachtkorps. Zusammen mit FOR, dem Forensischen Institut Zürich, führt sie auch schweizweit die Ausbildung der Dokumentenspezialisten in den SPI-Kursen durch.

Die laboranalytischen bzw. destruktiven Analysen von Dokumenten führt in der Schweiz das Urkundenlabor des FOR durch.

Die kantonalen kriminaltechnischen Dienste (KTD) kontrollieren einerseits selbständig Ausweise bei den Motorfahrzeugkontrollen und den Einwohnerämtern und übernehmen jeweils auch die Aufgriffe von Polizei und Grenzwachtkorps, falls von der Staatsanwaltschaft eine eingehende Untersuchung des Ausweises gefordert ist. Zudem führen sie Ausbildungen im eigenen Polizeikorps durch.

Eine gute Koordination der einzelnen Stellen zur Festlegung von einheitlichen Richtlinien, Standards und Nomenklaturen ist durch die Vielzahl von Beteiligten unabdingbar. Die einzelnen Behörden sind deshalb in verschiedenen Gremien vertreten. Schweizweit im Fachbereich "Ausweise" der "Interkantonalen Kriminalpolizeilichen Arbeitsgruppe Kriminaltechnik" FDA und die Stellen der französischen Schweiz, Berns und des Tessins zudem noch im RBT, dem Polizeikonkordat Romandie-Bern-Tessin.

Die Existenz diverser internationaler Institutionen im Ausweisbereich - beispielsweise das "Document Specialist Board" DSB von FRONTEX und die EU-Expertengruppe "FAUXDOC" - erzeugen zwar einerseits einen Mehrwert, führen aber zugleich zusätzlich zu weiteren nötigen Absprachen und Angleichungsmassnahmen.

³² Caroni, M., Gächter, T. & Thurnherr, D. (Hrsg.). Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Art. 116 N 3 & N 7 ff.. S. 1184 ff.

4.2.2. Problematik der Echtheitsbestimmung eines Ausweises

Die Bestimmung der Echtheit eines Ausweises ist nicht ganz einfach. Obwohl sich in Europa eine verhältnismässig grosse Einheitlichkeit der Erscheinungsbilder der Ausweise und der Sicherheitsstandards langsam durchsetzt und den Spezialisten spezifische Datenbanken über echte und falsche Ausweise zur Verfügung stehen, ist sogar noch in der EU eine weitreichende Vielfalt im Detailbereich von Sicherheitselementen zu finden. Das EU-Mitglied Rumänien beispielsweise, verfügt über mindestens sechs verschiedene, gültige Varianten seiner Identitätskarte. Dass das Dokument generell einen ausserordentlich bedenklichen Sicherheitsstand aufweist und sich die Versionen nur geringfügig in Details unterscheiden, macht eine Beurteilung sehr schwierig. Gewisse Dokumente von Afrika, Südamerika und Asien zeigen ein ebenso niedriges Sicherheitsniveau.

Aus diesem Grunde ist es in manchen Fällen nur schwer möglich, die Authentizität des Dokumentes alleine durch den Vergleich mit Specimen oder die Begutachtung der Sicherheitsmerkmale der verschiedenen Sicherheitsstufen abschliessend zu beurteilen. Es kann durchaus der Fall sein, dass ein ausstellender Staat eine fehlerhafte Serie von Ausweisen (beispielsweise infolge von Fehlern in einem Materiallos) in Umlauf bringt. Auch kurzfristige Modelländerungen, Verwendung anderer Materialien und Druckverfahren und nicht beabsichtigte Schreibfehler in Textvordruck und Personalien sind keine Seltenheit.

Demzufolge müsste eigentlich die Mehrheit der zweifelhaften Ausweise, welche nicht mit der Seriennummer in einem Fahndungssystem verzeichnet sind, im Ursprungsland abgeklärt werden. Wie Groebner (2004) absolut treffend ausführt: "Individualität wird durch Vervielfältigung produziert, aber eben durch begrenzte Vervielfältigung. Eine Person ist gleich ein Ausweis plus ein interner behördlicher Ausweis über den ausgestellten Ausweis, also eine Kanzleikopie oder ein Registereintrag, die alte Technik aus der Kanzlei Friedrichs II."³³ Das Problem dabei bleibt der zeitgerechte Zugang zu diesem Registereintrag, zur Datenbank. Bei Ausweisen von Staaten anderer Kontinente meist ein Ding der Unmöglichkeit.

Die Abklärung darf sich dabei nicht nur auf einen Abgleich der Seriennummer des Dokuments mit den Personalien der das Dokument vorweisenden Person in der Datenbank des Ausstellerlandes beschränken. Um der sehr realen Gefahr eines nicht zustehenden Dokuments zu begegnen, müsste auch ein Abgleich der Lichtbilder erfolgen. Dies wäre im Moment sogar in der Schweiz durch die fehlenden Lichtbilder in der nationalen Migrationsdatenbank ZEMIS ein Ding der Unmöglichkeit³⁴. Auch Abklärungen innerhalb der EU und sogar innerhalb der Schweiz - diese sogar häufig ohne Zeitdruck - gestalten sich schwierig und bedingen z.T. den Einsatz von daktyloskopischen Methoden.

Alleine die Häufung von identischen Fälschungsmerkmalen, also ganze "Fälschungsfamilien" oder das Zusammenspiel von einer Vielzahl von authentischen Sicherheitsmerkmalen im Aus-

³³ Groebner, V. Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter. S. 168

³⁴ Die in der Schweizer Führerscheindatenbank "FABER" zum Teil zur Verfügung gestellten Fotos dürften infolge eines anderen Datenherrs nicht für diesen Zweck verwendet werden.

weis erlaubt nahezu eindeutige Aussagen. Für die jeweiligen Prüfstellen stellt dies eine grosse Herausforderung dar.

Für die mobilen Kontrollorgane auf Patrouille mit Einsatzfahrzeugen oder in Eisenbahnzügen oder die stationären Kontrollbeamten in Flughäfen, welche durch den Zeitdruck mit Schnellerkennungsmerkmalen arbeiten müssen, bietet diese Vielfalt jedoch für die zuverlässige und zeitgerechte Triage ein grosses Problem.

Sicher bedingt auch durch das bekannte asiatische Flair für bildende Künste und exaktes Arbeiten ist die Fälschungsqualität von Ausweisen aus dem asiatischen Raum sehr hoch - dass dort auch einer der Hauptquellen illegaler Migration liegt, verursacht den Kontrollbehörden weltweit grosse Probleme. Im Moment scheint die Schweiz aber nicht primäres Zielland der asiatischen Migration zu sein, was zumindest für uns die Lage ein wenig entschärft.

4.2.3. Lösungsansätze

Die Vielfalt an innert kurzer Zeitspanne zu beurteilenden Daten bedingt einerseits die zur Verfügungstellung von verlässlichen, stets aktualisierten und qualitativ hochstehenden Datenbanken über echte und gefälschte Dokumente, andererseits ist eine solide, praxisbezogene Ausbildung der Kontrollbehörden mit regelmässiger Übungs- und Weiterbildungsmöglichkeit unverzichtlich.

Anlässlich von polizeilichen Befragungen bzw. von Einvernahmen getätigte Geständnisse betreffend Ausweisfälschungen sind zusammen mit den Ausweisen den Fachstellen zur Dokumentation kund zu tun. Es wäre von enormer Wichtigkeit, dass beschlagnahmte echte und falsche Ausweise den die Ausbildung und die Dokumentation betreibenden Behörden zur Verfügung gestellt würden.

Die internationalen Kontakte auf allen Stufen sind für den Informationsaustausch und für Abklärungen auszubauen und zu pflegen. Idealerweise sind die bestehenden internationalen Koordinationszentren auszubauen.

4.3. Kopien von Ausweisen

Viele Reisende befürchten, dass ihnen der Ausweis - meist Pass, Identitätskarte, Führerausweis oder Fahrzeugschein - auf ihrer Reise vorsätzlich durch Dritte oder durch eigene Nachlässigkeit abhandenkommt. Sie erstellen Fotokopien, also auf digitaloptischen oder fototechnischen Wege aufgenommene und mittels toner- oder tintenbasierenden Druckverfahren ausgedruckte Replika-te ihrer Dokumente. Bei Kontrollen weisen sie ihre Kopie vor, wogegen das Original sicher zuhause oder im Hotel aufbewahrt wird. Häufig wird eine solche Kopie tatsächlich nach Verlust des Originals an dessen Stelle als Ausweis weiterverwendet.

4.3.1. Dokumentenqualität von Fotokopien

Der rechtliche Status von Fotokopien ist ein internationales Diskussionsthema. Im deutschen Recht sind interessante Monologien³⁵ dazu erschienen. Die Argumentation von Grimm (1994) dazu ist einleuchtend: "Für eine Urkunde ist wesentlich, dass sie eine Gedankenerklärung enthält. d.h. eine menschliche Äusserung, die geeignet ist, ... eine bestimmte Vorstellung über einen Sachverhalt hervorzurufen. Sie muss diese Gedankenerklärung stofflich selbst fixieren ...". Eine Fotokopie vermittelt jedoch nur die Erklärung, die in einem anderen Schriftstück enthalten sei³⁶. Ein weiterer Punkt, der einer Fotokopie die Urkundenqualität abspricht, ist der Umstand, dass der Aussteller der Urkunde aus dieser hervorgehen muss³⁷. Nach der sog. "Geistigkeitstheorie" im Urkundenstrafrecht kann eine Kopie sowohl vom ursprünglichen Hersteller der Urkunde, als auch von derjenigen Person stammen, welche die Kopie angefertigt hat.

Zum einen bietet die Kopie normalerweise keinen Hinweis auf ihren Urheber - der sog. "Bitmap-Code", herstellerbedingte gelbe, kaum sichtbare Punkte auf tonerbasierenden Farbkopien, gestattet zwar die Rückverfolgung zur Seriennummer und zum ersten Auslieferungsort des Druckers, ein Eruiieren des Herstellers der Kopie ist aber nur in den seltensten Fällen möglich. Zum anderen hat der Kopierende ja die Urkunde nur physisch, aber nicht psychisch zu verantworten. Hat der Urheber der Urkunde auch die Fotokopie erstellt, so verkörpert die Kopie nur ein Abbild der Erklärung - und der Urheber der Urkunde übernimmt nur für das Original die Garantie³⁸ (nach Grimm (1994)). Der Basler Kommentar (2013)³⁹ stellt sich hier auf einen anderen Standpunkt und bejaht die Urkundenqualität für vom Aussteller veranlasste und gewünschte Kopien, welche klar als solche ersichtlich sind, verneint diese jedoch für einen Täter, welcher eine Kopie herstellt und den Eindruck erweckt, es handle sich dabei um ein Original (hier ein sog. "Scheinoriginal") oder an der Kopie Manipulationen vornimmt.

4.3.2. Auslegung in der täglichen Kontrollpraxis

Bei den Kontrollorganen wird eine nicht abgeänderte Kopie im allgemeinen zwar nicht als Fälschung eingestuft, aber sie kann auch als beglaubigte Kopie im Ausweisbereich - unter anderem durch das Fehlen von ausreichenden Sicherheitsmerkmalen und Kontrollmöglichkeiten nicht für den eigentlichen Zweck, den gesicherten Beweis der Identität, z.B. für einen Grenzübertritt, verwendet werden. Eine im Inhalt abgeänderte Kopie wird - falls sie durch weitere Massnahmen wie Lamination, Anbringen von echten oder falschen Stempeln usw. den Anschein eines echten Dokumentes erweckt - als Fälschung im Sinne von Art. 252 StGB behandelt. Massnahmen (z.B.

³⁵ Grimm, J.. Die Problematik der Urkundenqualität von Fotokopien.

³⁶ Grimm, J.. Die Problematik der Urkundenqualität von Fotokopien. S. 6 nach: Lackner § 267 Rdnr. 3; LK-Tröndle § 267 Rdnr. 11

³⁷ Siehe dazu auch Trechsel, S. & Pieth, M. (Hrsg.). Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar. Vor Art. 251 N 13. S. 1134

³⁸ Grimm, J.. Die Problematik der Urkundenqualität von Fotokopien. S. 7 f.

³⁹ Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht I. Basler Kommentar. Art. 110 Abs. 4 N 38 ff., S. 2110 ff., insbesondere Art. 110 Abs. 4 N 488 ff., S. 2114 ff.,

Lamination, Abrunden der Ecken, usw.) ohne vorgängige Manipulation werden nicht als Fälschung betrachtet.

4.4. Pseudodokumente

Mit "Pseudodokumente" bezeichnet das PRADO-Glossar⁴⁰ eine Gruppe von falschen Dokumenten ohne rechtliche Gültigkeit, welche zwar den Anschein eines offiziellen Dokuments erwecken, jedoch nicht von einer rechtlich anerkannten existierenden Behörde, einer staatlichen Organisation oder einer völkerrechtlich anerkannten Organisation ausgestellt worden sind. Das PRADO-Glossar wurde von Dokumentenspezialisten in allen EU-Sprachen erstellt und dient innerhalb der EU zur Vereinheitlichung der Begriffe.

4.4.1. Phantasiedokumente

Phantasiedokumente tragen Namen von imaginären Staaten oder Organisationen. Der Aussteller der Dokumente ist weder ein international anerkannter Staat noch eine dazu berechnigte Organisation.⁴¹

Beispiel: Die "Roma-Identitätskarte"



Abbildung 1

Abbildung 2

Das in Abbildung 1 (Vorderseite) und Abbildung 2 (Rückseite) gezeigte Dokument wird intern von Fahrenden-Organisationen verwendet und entfaltet bei den Kontrollen keinerlei Rechtswirkung, zählt somit in der Schweiz auch nicht als Fälschung. Demgemäss darf es auch nicht sichergestellt werden.

4.4.2. Tarndokumente

Tarndokumente ("Camouflage"-Dokumente) sind Ausweise, welche Bezeichnungen von Staaten enthalten, welche **nicht mehr** existieren oder einen neuen Namen tragen, z.B. British Honduras

⁴⁰ PRADO-Glossar der EU ("The Council of the EU Glossary of Security Documents, Security Features and other related technical terms"), 2009, Eintrag "pseudo documents"

⁴¹ PRADO-Glossar der EU ("The Council of the EU Glossary of Security Documents, Security Features and other related technical terms"), 2009, Eintrag "pseudo documents"

(jetzt Belize)⁴². Auch diese Dokumente entfalten bei den Kontrollen keinerlei Rechtswirkung, zählen somit in der Schweiz auch nicht als Fälschungen. Demgemäss dürfen sie auch nicht sichergestellt werden. Ihren Namen "Tarndokumente" erhielten sie, da sie früher zur Tarnung der eigentlichen Identität ihres Inhabers bei Kontoeröffnungen verwendet wurden.

4.4.3. Andere Pseudodokumente

Das PRADO-Glossar führt hier Dokumente, Visa und Stempel auf, welche den Namen eines real existierenden Staates oder einer anerkannten Organisation tragen, jedoch mit keinen von diesem Staat oder der bezeichneten Organisation herausgegebenen authentischen Dokumenten übereinstimmen (sog. "Fiktive Dokumente")⁴³. Das Glossar bezeichnet solche Dokumente nicht als Fälschungen.

In der Schweiz ist das Vorgehen bei der Verwendung solcher Dokumente nicht einheitlich. Die Strafverfolgungsbehörden gewisser Kantone werten die Dokumente als Phantasiedokumente und ihre Verwendung folglich nicht als Straftat. Andere dagegen sehen darin Totalfälschungen einer schlechten Qualität und wenden Art. 252 StGB an.

Meines Erachtens liegt hier das Problem bei der Verwendung der Bezeichnung eines realen Staates - es wird ein real existierender Aussteller vorgetäuscht. Auch Uehlinger (1993) definiert das "Fälschen" eines Ausweises damit, wenn der wirkliche Aussteller der Urkunde nicht mit dem Scheinbaren übereinstimmt⁴⁴. Grossenbacher (1969) moniert, dass das StGB nichts darüber aussagt, dass der Aussteller einer Urkunde erkennbar sein muss. Über Echtheit bzw. Unechtheit einer Urkunde kann jedoch nur dann entschieden werden, wenn die Urkunde selbst in irgendeiner Art und Weise auf ihren Aussteller hinweist⁴⁵. Gemäss mündlicher Auskunft der Urkundenspezialisten der Deutschen Bundespolizei vom Juni 2013 werden solche Dokumente in Deutschland als "Fingierungen" bezeichnet und als Totalfälschungen beurteilt.

Die Verwendung von solchen Ausweisen wird zwar im angegebenen Ausstellerland leicht entdeckt und ist somit durch den Täter nur gegenüber Laien sinnvoll. Im Ausland dagegen können bei fehlenden Kenntnissen der Amtsperson, welche das Dokument zu beurteilen hat, damit Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörigkeit, welche die Erschleichung einer echten Aufenthaltsbewilligung zum Ziel haben können.

Das in Abbildung 4 gezeigte Kunststoffdokument vermittelt den Anschein einer griechischen Identitätskarte im modernen und gängigen Kreditkartenformat. Im Moment ist jedoch noch kein Modell in diesem Format in Griechenland erhältlich, vielmehr wird nur das in Abbildung 4 gezeigte laminierte Papierdokument von etwa doppelter Kreditkartengrösse ausgestellt.

⁴² PRADO-Glossar der EU ("The Council of the EU Glossary of Security Documents, Security Features and other related technical terms"), 2009, Eintrag "pseudo documents"

⁴³ PRADO-Glossar der EU ("The Council of the EU Glossary of Security Documents, Security Features and other related technical terms"), 2009, Eintrag "pseudo documents"

⁴⁴ Uehlinger, Ch. Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB. S. 40

⁴⁵ Grossenbacher, P. Urkundenfälschung gemäss Art. 251 des Schweiz. Strafgesetzbuches. S. 265-266



Abbildung 4



Abbildung 5

Weist sich ein Täter mit dem in Abbildung 4 gezeigten Dokument aus, begeht er m. E. eine Straftat gemäss Art. 252 StGB, da er mit der Tat den Anschein erweckt, griechischer Staatsbürger zu sein. Damit profitiert er automatisch von den mit der Personenfreizügigkeit garantierten Rechten - u.a. Recht auf Einreise in die Schweiz, dreimonatiger bewilligungsfreier Aufenthalt in der Schweiz, erleichterte Arbeitsaufnahme mit damit verbundenem längerfristigem Aufenthalt. In Falle der griechischen Identitätskarte kann die Fälschung durch Datenbanken und mittels Nachfrage in Griechenland oder bei Spezialisten in anderen Schengenstaaten aufgedeckt werden. Das Fehlen aller gängigen Sicherheitsmerkmale lässt auch rasch den Verdacht einer Fälschung aufkommen.

Bei der in Abbildung 6 gezeigten "Identification Card" der kanadischen Provinz New Brunswick gestaltet sich dieser Nachweis schon schwieriger, da beispielsweise eine - wenn auch minderwertige - holographische Folie als Sicherung vorhanden ist. Hologrammfolien sind aber unterdessen frei auf dem Markt erhältlich. Erste eigene Abklärungen ergeben, dass eine solche Karte tatsächlich existiert, dass das Erscheinungsbild jedoch üblicherweise Abbildung 7 entspricht. Die Abnutzungsspuren des fraglichen Dokumentes können durchaus auf natürlichem Wege entstanden sein.



Abbildung 6



Abbildung 7

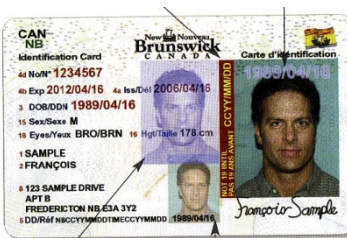


Abbildung 8

In diesem Falle sind zusätzliche Abklärungen bei den kanadischen Behörden notwendig geworden. Die Behörden bestätigen die Existenz der in Abbildung 7 und Abbildung 8 (neues Modell) gezeigten Varianten des Ausweises. Eine Karte mit dem in Abbildung 6 gezeigtem Layout ist dagegen unbekannt. Es muss also davon ausgegangen werden, dass es sich um ein unechtes Dokument handelt. Da die Karte einen legalen Aussteller (nämlich die Provinz New Brunswick)

vorspiegelt, kann die Karte m. E. je nach weiteren Tatumständen als Tatobjekt einer Ausweissfälschung dienen.

4.4.4. Schlussfolgerung

Da unechte Dokumente, welche mit der Bezeichnung eines realen Staates gekennzeichnet sind, diesen als Aussteller des Dokumentes vorspiegeln, wird das Vertrauen des Bürgers in den Beweiswert seiner bzw. der Dokumente anderer existierender Staaten für den Rechtsverkehr erschüttert. Die vermeintliche Authentizität des Ausweises kann - falls das Dokument in seiner echten Form die Staatsangehörigkeit seines Inhabers beweist - dazu führen, dass damit Leistungen beansprucht werden können, welche normalerweise nur diesen Staatsangehörigen zusteht. Die Verwendung des Staatsnamens und eventuell von zugehörigen heraldischen Zeichen begründet m. E. mindestens eine potentielle strafrechtliche Missbrauchsgefahr und würde eine Einziehung begründen.

4.5. Nicht strafbares Mitführen / Besitz gefälschter Ausweise

Vielfach werden Zollkontrollen in der Bahn mitgeführte gefälschte Dokumente - beispielsweise Führerausweise - festgestellt. Auch im grenzüberschreitenden Post- und Kurierverkehr werden häufig gefälschte Ausweise gefunden.

Die Grenzwaache stellt solche Dokumente nach Art. 104 Abs. 2 ZG vorläufig sicher⁴⁶. Nach Art. 104 Abs. 3 ZG müssen die Ausweise unverzüglich der zuständigen Behörde übermittelt werden. Dabei handelt es sich - sofern es keine fremdenpolizeilichen Ausweise sind - um die Staatsanwaltschaft des jeweiligen Kantons, wo die Anhaltung vorgenommen wurde. Fremdenpolizeiliche Ausweise (z.B. Pässe, Identitätskarten, Aufenthaltsbewilligungen, Geburtsscheine, usw.) sind gemäss Art. 121 AuG nach Anweisung des Bundesamtes für Migration zu deren Verfügung sicherzustellen. Das Bundesamt muss dann das verwaltungsrechtliche Beschlagnahmeverfahren nach Art. 46 VStrR einleiten, auch wenn ein verwaltungsstrafrechtliches Verfahren - wie z.B. hier infolge fehlender Strafbarkeit - eingestellt würde⁴⁷.

Das Mitführen eines nicht selbst gefälschten Dokuments bildet - wie auch Uehlinger (1993) bestätigt - eine straflose Vorbereitungshandlung.⁴⁸ Der alleinige Besitz eines gefälschten Dokumentes genügt in der Schweiz - im Gegensatz teilweise zum Ausland - nicht zur Strafbarkeit.⁴⁹

⁴⁶ Kocher, M. & Clavadetscher, D. (Hrsg.). Zollgesetz (ZG). Stämpflis Handkommentar. Art. 104 N 1 - 22, S. 626 ff.

⁴⁷ Heimgartner, St.. Strafprozessuale Beschlagnahme. Wesen, Arten und Wirkungen. S. 43 f.

⁴⁸ Uehlinger, Ch. Die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB. S. 135, Fussnote 428

⁴⁹ BGE 117 IV 170 E. b und Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 251 N 164, S. 1858

Die Sicherstellung kann auch durch "Gefahr im Verzug" begründet und nach Art. 263 Abs. 3 StPO unaufgefordert durchgeführt werden. Gemäss Schmid (2009) hat die Staatsanwaltschaft anschliessend nach Art. 263 Abs. 2 StPO und Art. 266 StPO vorzugehen, also einen Beschlagnahmebefehl zu erlassen⁵⁰.

Aus zeitökonomischen oder pekuniären Gründen wird auf die an eine Sicherstellung gemäss Zollgesetz oder Art. 263 Abs. 3 folgende verlangte offizielle Einziehung nach Art. 69 StGB mittels eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach Art. 376 - 378 StPO häufig verzichtet. Gemäss dem Basler Kommentar (2013) "... unterliegen [Fälschungsprodukte] als producta oder instrumenta sceleris der **Einziehung**".⁵¹ Ob eine strafprozessuale Beschlagnahme - unabhängig eines Strafantrages - bei einer Sicherungseinziehung zulässig ist, oder ob auch hier über eine verwaltungsrechtliche Beschlagnahme vorgegangen werden muss, ist unklar (Heimgartner 2011)⁵² und ebenfalls verneinend Heimgartner in Donatsch (2010)⁵³.

Gemäss Art. 69 StGB eingezogene Objekte müssen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht zwingend der Vernichtung zugeführt werden, so ist z.B. folgende Ersatzmassnahme zulässig: "Objekte von wissenschaftlichem Interesse, die bei der Ausbildung zu dienen vermögen, können 'zur gutscheinenden Verwendung' an eine forensische Sammlung oder ein polizeiliches oder universitäres Institut gegeben werden." (Heimgartner (2011))⁵⁴. Dieses Vorgehen ist im Ausweisbereich von ausserordentlich grosser Bedeutung, denn nur dadurch, dass sie gefälschte und echte eingezogene Ausweise in grosser Zahl, guter Qualität und zeitnah zur Verfügung gestellt können die für die Schulung der Kontrollorgane zuständigen Behörden ihre Tätigkeit ausführen.

Ein weiteres Problem, welches je nach Fall zu berücksichtigen ist, ist das Eigentum eines Ausweises - insbesondere bei beschlagnahmten authentischen Dokumenten. Währenddem die Schweizer Ausweise dem Bürger gehören, sind sie beispielsweise in Deutschland stets Eigentum des Staates. Dieser kann an den beschlagnahmenden Staat ein Rückforderungsbegehren stellen.

4.6. Erschlichene Dokumente / Missbrauch echter Schriften

Durch die Inkraftsetzung des Personenfreizügigkeitsabkommens in Europa ist die Mobilität der Bevölkerung - und damit auch der kriminellen Subjekte - massiv gestiegen. Seit einigen Jahren ist ein modus operandi festzustellen, dass mit gefälschten Quellendokumenten - also Geburtsurkunden - oder Dokumenten des einen Schengenstaates in einem anderen Schengenmitgliedsstaat versucht wird, eine echte Aufenthaltsbewilligung zu erschleichen. Möglich macht dies der Um-

⁵⁰ Schmid, N. Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Praxiskommentar. Art. 263 N 8, S. 487 f.

⁵¹ Niggli, M.A. & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). Strafrecht II. Basler Kommentar. Art. 251 N 246, S. 1874

⁵² Heimgartner, St.. Strafprozessuale Beschlagnahme. Wesen, Arten und Wirkungen. S. 112 f.

⁵³ Donatsch, A., Hansjakob, Th. & Lieber, V. (Hrsg.). Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Art 263 N 16, S. 1275

⁵⁴ Heimgartner, St.. Strafprozessuale Beschlagnahme. Wesen, Arten und Wirkungen. S. 330 f.

stand, dass die einzelnen Behörden zwischen den Schengenstaaten und teilweise gar innerhalb der Schengenstaaten nicht miteinander vernetzt sind, ein Informationsaustausch also unterbleibt.

Ein weiteres grosses Problem in diesem Bereich bilden die Migrationsbehörden der einzelnen Staaten. Die Ausbildung und Ausrüstung im Bereich der Ausweisprüfung der Mitarbeiter ist immer noch sehr mangelhaft. Auch der Zugang zu brauchbaren Datenbanken ist nicht gewährleistet. Diese Problematik betrifft auch die Schweiz. In den letzten Jahren wurde eine massive Zunahme des Erschleichens von Dokumenten in der Schweiz beobachtet.

Die Verwendung von bereits erschlichenen Dokumenten zur Anmeldung in einem weiteren Schengenstaat - mit der Aussicht auf Sozialleistungen oder weiteren echten Dokumenten kann leider dadurch nicht bekämpft werden. Ein schengenweiter Informationsaustausch von Migrationsdaten - ein datenschutzrechtlicher Albtraum - wäre zur Verhinderung des Missbrauchs vonnöten.

In der Schweiz wird das erschleichen falscher Bewilligungen nach Art. 118 Abs. 1 AuG bestraft, der ausgeführte Betrug nach Art. 146 StGB ist dagegen subsidiär⁵⁵.

4.7. Stempelproblematik

Über die rechtliche Stellung von gefälschten Ein- und Ausreisestempeln herrscht schon lange eine grosse Unklarheit. Stempel sind keine Urkunden. Der Tatbestand des Fälschens amtlicher Zeichen nach Art. 246 StGB bezieht sich auf Kontroll- und Eigenschaftszeichen (also beispielsweise Fleischbeschaustempel), nicht auf Stempel.

Ein Gegensatz dazu bildet das Visum, welches zwar keine Einreisebewilligung ist, sondern eine Bestätigung der erfüllten Einreisevoraussetzungen zum Zeitpunkt seiner Ausstellung - und damit gemäss Caroni (2010)⁵⁶ und BGE 102 Ib 97 E.1 ein Ausweis. Die im Entscheid erwähnte "Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung" wurde damals für visumsbefreite Staatsangehörige anstelle eines Visums ausgehändigt. Von der praktischen Verwendung unterschied sie sich nur unwesentlich vom Visum. Ein Vergleich Visum - Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung scheint deshalb vertretbar zu sein. Währenddem das Visum eine Art begünstigender Verfügung darstellt, fehlt einem Ein- oder Ausreisestempel eine solche Verfügungsqualität.

Die deutsche Rechtsprechung (kritisch dazu Maurach (2012))⁵⁷ fasst Stempel (auch ausländische) und andere Eintragungen im Pass als Teil desselbigen auf. Eine Veränderung oder Löschung eines Stempels würde demnach - trotzdem der Urheber nicht mit dem der Urkunde iden-

⁵⁵ Caroni, M., Gächter, T. & Thurnherr, D. (Hrsg.). Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Stämpflis Handkommentar. Art. 118 N 17 f., S. 1212 f.

⁵⁶ Caroni, M., Gächter, T. & Thurnherr, D. (Hrsg.). Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Stämpflis Handkommentar. Art. 6 N 5 und 6 S. 85

⁵⁷ Maurach, R., Schroeder, F.-C. & Maiwald, M.. Strafrecht Besonderer Teil. Teilband 2 Straftaten gegen Gemeinschaftswerte. S. 226 f.

tisch sein muss - als strafbares Verändern von amtlichen Ausweisen nach § 273 des deutschen StGB geahndet.

Die Strafbarkeit in der Schweiz wird unterschiedlich gehandhabt. Gewisse Kantone - die in der Minderzahl sind - interpretieren den Ein- und Ausreisestempel ebenfalls als Teil des Reisepasses und nehmen bei der Fälschung eines Stempels eine Inhaltsverfälschung des Passes nach Art. 252 StGB an. Da demgegenüber die Fälschung eines in den Pass geklebten Visums schweizweit als separate, vom Pass unabhängige Fälschung betrachtet wird - da das Visum erst nachträglich und beinahe in allen Fällen durch eine Amtsperson, welche nicht die Staatsangehörigkeit des Passausstellers besitzt, in das fragliche Dokument eingeklebt wird.

Die meisten Schweizer Behörden ahnden nicht den gefälschten Stempelintrag, sondern die meist dahinter versteckte ausländerrechtliche Widerhandlung.

5. Fazit und Lösungsvorschlag

Die oben aufgeführten Punkte zeigen auf, dass der Tatbestand der Fälschung von Ausweisen in der Schweiz wirklich ein Schattendasein fristet. Obwohl er mindestens genauso häufig von der Strafrechtspflege angewandt werden muss, wie die Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne, sind im Ausweisbereich noch einige wichtige Vorgehensweisen nicht in der ganzen Schweiz harmonisiert.

Die seit 2007 stetige Zunahme der Ausweisfälschungen in der Schweiz - ja gar in ganz Europa - zeigt den Handlungsbedarf.

Reagiert werden muss in den Bereichen Echtheitsbestimmung durch eine stärkere Vernetzung und damit einen besseren Informationsaustausch der Ausweise begutachtenden Behörden innerhalb der Schweiz. Auch mit den anderen Staaten ist die Echtzeitkommunikation und die Datenbankverknüpfung - beispielsweise über einen fixen Ansprechpartner mittels der vertraulichen expert-FADO- Datenbank - auszuweiten und sicherzustellen. Es müssen gemeinsame Vorgehensstandards und Definitionen festgelegt werden. Zudem ist eine zentrale, aktuelle Ausbildung zu gewährleisten.

Pseudodokumente unter der Verwendung von Bezeichnungen und Zeichen existierender Staaten sind meines Erachtens Totalfälschungen und gehören dementsprechend unbedingt geahndet bzw. eingezogen.

Mitgeführte bzw. per Post eingeführte gefälschte Dokumente sind konsequent einzuziehen und auf verwaltungsrechtlicher Basis einzuziehen. Dabei ist zu beachten, dass die Dokumente nicht vernichtet oder nach Möglichkeit echte Dokumente nicht den Ausstellerstaaten herausgegeben werden, sondern für die unverzichtbare Schulung den die Schulungen durchführenden Behörden zur gutdünkenden Verwendung überlassen werden.

Im Bereich der erschlichenen Dokumente ist es unabdingbar, dass die Fremdenpolizeibehörden weitergehend geschult werden in der Erkennung gefälschter Dokumente oder dass die KTA flächendeckend die Kontrolle auf den Ämtern analog denjenigen auf den Motorfahrzeugkontrollen übernimmt.

Eventuell ist die Einrichtung von ID-Centern - eine Institution des GWK zur Erfassung biometrischer Daten von im Handlungsbereich der Zollverwaltung straffällig gewordenen Personen - zu erweitern und zusammen mit den Kantonen auch am gleichen Ort eine 24/7-Verfügbarkeit von Ausweisspezialisten sicherzustellen.

Die Fälschung von Stempeln und deren rechtliche Würdigung ist schweizweit zu harmonisieren und eine eventuelle Bestrafung dieses Tatbestandes konsequent anzuwenden.

Erklärung

"Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe."

Buus, 12. Juli 2013

.....